

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

1 A 1007/11
15 K 3555/10 Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: *RA Wieland, Bonn*

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
in

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Übertragung von Urlaubsansprüchen;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 5. September 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht *Holtbrügge*,

den Richter am Oberverwaltungsgericht *Dr. Knoke*,

den Richter am Oberverwaltungsgericht *Dr. Günther*

- 2 -

auf den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. März 2011 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Beklagten abgewiesen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der auf die Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO gestützte Antrag hat keinen Erfolg. Die genannten Zulassungsgründe sind zum Teil schon nicht hinreichend im Sinne von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt. Im Übrigen liegen sie auf der Grundlage der maßgeblichen (fristgerechten) Darlegungen nicht vor.

1. Es bestehen zunächst keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Zweifel solcher Art sind begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt. Der die Zulassung der Berufung beantragende Beteiligte hat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung (seiner Ansicht nach) zuzulassen ist. Darlegen in diesem Sinne bedeutet, unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fallbezogen zu erläutern, weshalb die Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Zulassungsgrundes im Streitfall vorliegen sollen. Das Oberverwaltungsgericht soll allein aufgrund der Zulassungsbegründung die Zulassungsfrage beurteilen können, also keine weiteren aufwändigen Ermittlungen anstellen müssen.

Vgl. etwa Beschluss des Senats vom 18. November 2010 – 1 A 185/09 –, juris, Rn. 16 f. = NRWE, Rn. 17 f.; ferner etwa Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124a Rn. 186, 194.

- 3 -

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Soweit die Beklagte entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts den Standpunkt vertritt, dass Beamte vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88/EG nicht erfasst werden, ist diese Rechtsfrage mit dem

Urteil des EuGH vom 3. Mai 2012 – C-337/10 –
(Neidel) = ABl. EU 2012, Nr. c 174, 4 – 5 = NVwZ
2012, 688 = juris, Rn. 19 ff.,

dahingehend geklärt, dass die aus der Richtlinie folgenden Ansprüche auch für deutsche Beamte gelten.

Vgl. in diesem Sinne sowie grundlegend zur Thematik das Urteil des Senats vom 22. August 2012 – 1 A
2122/10 –, juris, Rn. 22 ff. = NRWE, Rn. 24 ff.

Der weitere Einwand der Beklagten, nach dem die genannte Richtlinie keine unmittelbare Anwendung finde, greift nach der genannten Rechtsprechung des EuGH und des Senats ebenfalls nicht durch. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Richtlinie im Hinblick auf den nach ihr zu gewährleistenden Mindesturlaub und auch dessen Übertragung unbeding und hinreichend konkret. Den von der Beklagten angenommenen, jedoch nicht näher erläuterten „Gestaltungsspielraum“ sieht der Senat insoweit nicht. Insbesondere folgt unmittelbar aus der Richtlinie, dass Erholungsurlaub, der infolge einer Erkrankung nicht genommen werden konnte, „in einem anderen als dem ursprünglich festgelegten Zeitraum in Anspruch zu nehmen [ist], der auch außerhalb des Bezugszeitraums liegen kann“.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. September 2009 – C-277/08 – (Vicente Pereda), juris, Leitsatz und Rn.17 ff. Vgl. auch EuGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – C-78/11 – (ANGED), juris, Rn. 20 ff.

Der EuGH misst dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, wie er sich aus der Richtlinie ergibt, zudem nicht nur den sekundärrechtlichen Rechtscharakter der Richtlinie zu, was nur unter den von der Beklagten zu Recht benannten Voraussetzungen zu ihrer unmittelbaren Anwendung führt. Er betont vielmehr auch, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub als Grundsatz des Sozialrechts der Union in Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sei und

- 4 -

somit über Art. 6 Abs. 1 EUV den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge einnehme.

EuGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – C-78/11 – (ANGED), juris, Rn. 17. Vgl. ferner EuGH, Urteil vom 20. Januar 2009 – C-350/06 und C-520/06 – (Schultz-Hoff), Slg. 2009, I-179-262 = juris, Rn. 45: „das jedem Arbeitnehmer durch Art. 7 der genannten Richtlinie unmittelbar gewährte soziale Recht“.

Diese gelten bereits ohne einen weiteren Umsetzungsakt unmittelbar.

Vgl. Pechstein, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 1 EUV, Rn. 16, i. V. m. Streinz, in: Streinz, a. a. O., Art. 6 EUV, Rn. 2.

Soweit die Beklagte die Nichtanwendbarkeit der Richtlinie mit dem

Beschluss des VGH BW vom 17. März 2011 – 4 S 2654/10 –, n.v.,

zu begründen versucht, hat dies für den Streitgegenstand keine Bedeutung, weil der in dieser Entscheidung tragend darauf abgestellt wird, dass der dortige Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum 23 Tage Erholungsurlaub und damit mehr als den ihm nach der Richtlinie zustehenden Mindestzeitraum bereits abgewickelt hatte.

Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sind auch nicht durch die Überlegungen der Beklagten zum Verfall eines solchen Anspruchs auf S. 5, 5. Absatz der Antragsbegründung vom 31. Mai 2011 dargelegt, sollte man diese zum Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gemachten Erwägungen auch auf den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO beziehen. Denn die Beklagte stellt insoweit allein die Behauptung auf, dass die Rechtsprechung betreffend die Übertragbarkeit von Erholungsurlaub bei einem Resturlaub aus dem Jahr 2007 oder vorherigen Jahren uneinheitlich sei, ohne diese Rechtsprechung näher zu benennen oder zu erläutern, inwieweit sich hieraus die Fehlerhaftigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergeben soll.

- 5 -

2. Die Berufung kann nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen werden. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie eine konkrete noch nicht geklärte Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich sein wird und die über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder für die Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung des Zulassungsgrundes die Frage auszuformulieren und substantiiert anzuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird. Ist die aufgeworfene Frage eine Rechtsfrage, so ist ihre Klärungsbedürftigkeit nicht schon allein deshalb zu bejahen, weil sie bislang nicht obergerichtlich oder höchstrichterlich entschieden ist. Nach der Zielsetzung des Zulassungsrechts ist vielmehr Voraussetzung, dass aus Gründen der Einheit oder Fortentwicklung des Rechts eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidung geboten ist. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt deshalb, wenn sich die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts nach allgemeinen Auslegungsmethoden und auf der Basis der bereits vorliegenden Rechtsprechung ohne Weiteres beantworten lässt.

Vgl. Beschluss des Senats vom 13. Oktober 2011
– 1 A 1925/09 –, juris, Rn. 31 m. w. N. = NRWE,
Rn. 32.

Den von der Beklagten formulierten Fragen,

„Gilt Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG auch für Beamtenverhältnisse oder steht der Geltung entgegen, dass das Beamtenverhältnis im deutschen Recht ganz besonders ausgestaltet ist?“

sowie

„Ist die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG inhaltlich unbedingt und hinreichend genau, so dass sie eine unmittelbare Wirkung entfalten und der einzelne sich auf die Vorschrift als Anspruchsgrundlage berufen kann?“

- 6 -

kommt eine solche grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Sie sind auf Grundlage der unter 1. zitierten Rechtsprechung des EuGH und des Senats zu beantworten.

Soweit die Beklagte kurz die Problematik des Verfalls von Urlaubsansprüchen anspricht (vgl. hierzu bereits oben, 1.), genügt das Vorbringen nicht den geschilderten Darlegungsanforderungen. Die Beklagte formuliert schon keine konkrete Frage aus, der grundsätzliche Bedeutung zukommen soll. Aber auch, wenn man die von der Beklagten verwendete, nicht als grundsätzliche Frage hervorgehobene Formulierung,

„inwieweit bei einem Resturlaub aus dem Jahr 2007 oder vorherigen Jahren die EG-Richtlinien und die Rechtsprechung des EuGH greifen und eine Anspruchsgrundlage darstellen“,

als nach ihrer Auffassung klärungsbedürftige Frage ansieht, ist nicht von einer grundsätzlichen Bedeutung im geschilderten Sinne auszugehen. Als offen formulierte Frage („inwieweit“) geht sie weit über den konkreten Fall hinaus und fragt allgemein nach dem Umfang der Anwendbarkeit der Richtlinie und der genannten Rechtsprechung. Die durch die Erkrankung und spätere Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gekennzeichnete besondere Situation des Klägers findet in dieser Fragestellung keine Berücksichtigung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 3 GKG (vgl. Beschluss des Senats im Verfahren gleichen Rubrums vom 20. Oktober 2011 – 1 E 452/11 –).

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nach §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG und im Übrigen gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

- 7 -

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Holtbrügge

Dr. Knoke

Dr. Günther



Ausgefertigt

B. Würfel

Würfel, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle